ebenso, wie nach der Landgemeindeordnung (§. 64, 65) so fest begründet, daß es jeder Gemeinde freistände, in der vom Petenten bezeichneten Richtung den Beitragsfuß zu ändern und festzustellen. Es würde nur darauf ankommen, daß in solchen Gemeinden, in welchen eine derartige Einrichtung als ein wahres Bedürfniß zu erkennen wäre, bei der Gemeindevertretung oder bei der Gemeindeobrigkeit die nöthige Anregung geschehe, um entsprechende Beschlüsse zu veranlassen. Wollte also eine Gemeindevertretung bei Besitzveränderungen, bei welchen kein Kauf- oder Annahmepreis eintritt, z. B. wenn der Sohn oder die Witwe ein Gut, eine Mühle, eine Fabrik und dergleichen erbt, die Beiträge für Schule und Armencasse nach dem Grundsteuerfuße oder beziehentlich nach der Brandversicherungssumme erheben lassen, so würde sie an sich daran nicht zu hindern sein. Die Gemeindevertretung würde nicht einmal verhindert sein, bei Kaufcontracten über Grundstücke die Beiträge für Schul- und Armenwesen nach dem vom Petenten beabsichtigten Erhebungsfuße einzufordern. Und sollte sich etwa ein solches Bedürfniß in des Petenten Wohnort nöthig machen, so würde es nur darauf ankommen, daß Bochmann die Angelegenheit beim Gemeinderath seines Ortes anbrächte und Beschluß darüber verlangte.

Gleichergestalt würde es auch den Kirchengemeinden, mithin auch der zu Burkhartsdorf, unverwehrt sein, die Abgabe des Gottespfennigs in der Modalität zu regeln, welche der Petent für die richtigere hält. Es bedarf für einen solchen Zweck zunächst auch nur der Anregung bei der Gemeindevertretung oder bei der Kircheninspection. Würden nun die gesetzlichen Vertreter einer Kirchengemeinde zu einer Einrichtung im Sinne des Petenten ihre Zustimmung in legaler Weise ertheilen und das Aerar durch die veränderte Erhebungsweise keine Einbuße erleiden, so hätte auch die aufsehende Behörde keinen Grund zum Widerspruche.

Aus dem vorstehend Gesagten wird nun aber erhellen, daß die vom Petenten in Frage gestellten Angelegenheiten der Erwägung keineswegs unwerth waren, daß es auch nur gewünscht werden kann, es möchten die Gemeinden, in welchen eine Abänderung des Erhebungsfußes für die Beiträge an Kirche, Schule und Armencasse sich als ein wahres Bedürfniß darstellt, Anlaß finden, die Sache im Sinne des Petenten ins Auge zu fassen. Allein der Antrag, wie ihn Petent vorstehend ausgesprochen hat, eignet sich nicht zu einer Intercession für die Volksvertretung.

Der Ausschuß schlägt daher vor:

> die Kammer wolle die Petition Bochmann's auf sich beruhen lassen.

Präsident Cuno: Auch dieser Bericht hat schon längere Zeit zur Einsichtnahme ausgelegen, und wir würden sofort zur Berathung über denselben und zur Beschlußfassung verschreiten können. Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „die Kammer wolle die Petition auf sich beruhen lassen." Stimmen Sie dem Ausschusse hierin bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es folgt nun mündlicher Bericht des vierten Ausschusses über die Petition Friedrich Wilheln Göbel's und Genossen zu Rochlitz.

Berichterstatter Abg. Wagner (aus Dresden): Der Webermeister Friedrich Wilhelm Göbel zu Rochlitz und 250 Genossen haben sich an die Volksvertretung gewendet mit einer Petition, die eine Anzahl von Gesuchen enthält; in Rücksicht auf eines dieser Gesuche aber nur ist die Petition nach in der ersten Kammer erfolgtem Beschlusse an die zweite Kammer abgegeben worden. Ueber diesen Punkt hat der vierte Ausschuß kürzesten Bericht zu erstatten. Es bitten nämlich die Petenten in dem angeregten Punkte: es möge das Preßgesetz nicht als ein provisorisches ferner gelten, sondern als ein definitives von der Kammer anerkannt werden. Selbst wenn der Fall, den die Petenten voraussetzen, bestände, daß das Preßgesetz blos als ein provisorisches bezeichnet wäre, was es nicht ist, so würde kaum dem Wunsche der Petenten zu deferiren sein, aus dem Grunde, weil für sie und in ihrem Sinne nichts gewonnen werden würde, wollten wir uns in der verlangten Art aussprechen, denn ein jedes definitives Gesetz ist auch nur so lange definitiv, als nicht ein neues zwischen den Factoren der Gesetzgebung verabredet wird. Provisorische Gesetze haben wir im Jahre 1848 mehrere erhalten in Hinblick auf die bevorstehende Ordnung der deutschen Verhältnisse. Auch bei Vorlage des Entwurfs zum Preßgesetze hatte die Regierung ausgesprochen, es solle dieses Gesetz nur gültig sein bis zu Erlassung eines allgemeinen deutschen Gesetzes, die erste und zweite Kammer beschlossen aber, diesen Passus aus den Eingangsworten des Gesetzes wegzulassen, und wie sich Jeder überzeugen kann, ist auch im Gesetz- und Verordnungsblatte das Gesetz ohne diese Clausel publicirt und auch sonst in keiner Weise als provisorisches bezeichnet worden. Das also, was die Petenten voraussetzen, ist nicht vorhanden, folglich kann der Ausschuß auch nichts Anderes Ihnen vorschlagen, als die Petition in diesem Punkte auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Cuno: Wollen Sie über den soeben vernommenen mündlichen Vortrag sofort berathen? Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „die Petition auf sich beruhen zu lassen." Pflichten Sie dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Derselbe Ausschuß wird weitern mündlichen Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Elsterberg um Beihülfe aus Staatsmitteln zu Bestreitung ihrer Kirchen- und Schulbedürfnisse erstatten.

Berichterstatter Abg. Kretschmer: Es ist nur ein vorläufiger Bericht, mit dem ich vor Ihnen auftrete, und der Ausschuß wird Ihnen vorschlagen, diese Petition, welche von der Stadtgemeinde zu Elsterberg ausgegangen ist und die Gewährung außerordentlicher Beihülfe aus Staatsmitteln zu Bestreitung ihrer Kirchen- und Schulbedürfnisse betrifft, an den dritten Ausschuß gelangen zu lassen. Wenn ich mir gestatte, demohngeachtet mit einigen wenigen Worten auf den Inhalt dieser Petition einzugehen, so geschieht es einestheils um den Antrag des Ausschusses zu motiviren, anderntheils um des ganz besonders kläglichen Inhaltes dieser Petition willen, der wohl am Ende dahin uns bewegen muß, die Auf-

SLUB
Wir führen Wissen.